## Kenntnisnachweis

Das Fliegen über 100 Meter ist ab sofort nur dann erlaubt, wenn auf einem Modellfluggelände mit entsprechender Aufstiegserlaubnis geflogen wird oder, soweit es sich nicht um einen Multikopter handelt, der Steuerer Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist oder über einen Kenntnisnachweis verfügt (Hier kann man den Kenntnisnachweis ablegen). Der Nachweis kann erst ab einem Alter von 14 Jahren ausgestellt werden. Kindern und Jugendlichen ist es aber möglich, auf einem Modellflugplatz mit Aufstiegserlaubnis über 100 Meter zu fliegen, wenn eine Aufsichtsperson (Flugleiter) des Vereins den Flugbetrieb überwacht. Da es in der Vergangenheit unterschiedliche Auslegungen gab, ab wann ein Kenntnisnachweis auch auf einem Modellfluggelände mit Aufstiegserlaubnis erforderlich ist, wurde dieses Thema im Rahmen eines Treffens beim BMVI eindeutig geklärt. Uns liegt inzwischen auch eine schriftliche Bestätigung des BMVI vor: wenn keine Aufsichtsperson/kein Flugleiter auf einem Modellfluggelände anwesend und im Dienst ist, ist für das Fliegen über 100 Meter bzw. das Fliegen mit Modellen über 2 Kilogramm Abfluggewicht ein Kenntnisnachweis erforderlich. Außerdem wurde Klarheit beim Thema Jugendliche und Kenntnisnachweis geschaffen: ein Betrieb außerhalb von Modellfluggeländen durch Steuerer, die unter 14 Jahre alt sind, ist nur unter Verwendung eines Lehrer-Schüler-Systems möglich ist, wobei der Lehrer dabei als eigentlicher Steuerer angesehen wird. Neu Regeln gelten auch für FPV-Piloten: Um zum Beispiel mit einer Videobrille zu fliegen, darf das Modell nicht mehr als 250 Gramm wiegen. Ist es schwerer, muss eine zweite Person das Flugmodell ständig in Sichtweite haben, den Luftraum beobachten und den Piloten auf Gefahren hinweisen können. In beiden Fällen gilt, dass die Modelle nicht höher als 30 Meter fliegen dürfen. Hält man sich an diese Regeln, greift im Übrigen natürlich auch der Versicherungsschutz des DMFV für seine Mitglieder.

DMFV-Verbandsjustiziar Carl Sonnenschein hat die wichtigsten Neuerungen der Verordnung zusammengefasst.

## Kennzeichnungspflicht

Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g (statt wie bisher 5 kg) unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Sie erfordert, dass der Eigentümer eines Flugmodells an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Modell anbringen muss.